Allgemeine Bedingungen für die Netto-Vermögens-Fonds-Rente mit Garantie

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachstehenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir? ..... Seite 2
§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? ..... Seite 3
§ 3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge? ..... Seite 3
§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? ..... Seite 3
§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen oder dieser nicht eingezogen werden kann ..... Seite 3
§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen? ..... Seite 3
§ 7 Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Auszahlung vornehmen? ..... Seite 4
§ 8 Welche Möglichkeit haben Sie für einen Fondswechsel und was geschieht bei Schließung eines Fonds? ..... Seite 4
§ 9 Welche Möglichkeit haben Sie zur Absicherung Ihres Fondsvermögens - Ablaufmanagement - ? ..... Seite 5
§ 10 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern oder abrufen? ..... Seite 5
§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? ..... Seite 6
§ 12 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen? ..... Seite 7
§ 13 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person? ..... Seite 7
§ 14 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird? ..... Seite 7
§ 15 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? ..... Seite 7
§ 16 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift, Ihres Namens und Ihres Wohnsitzes? ..... Seite 7
§ 17 Wer erhält die Versicherungsleistung? ..... Seite 7
§ 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung? ..... Seite 8
§ 19 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet? ..... Seite 8
§ 20 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? ..... Seite 8
§ 21 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren? ..... Seite 10
§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? ..... Seite 10
§ 23 Wo ist der Gerichtsstand? ..... Seite 10
§ 24 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages? ..... Seite 10

§ 1
Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Die Netto-Vermögens-Fonds-Rente mit Garantie bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert vom übrigen Vermögen in Anteilen bestimmter Investmentfonds angelegt, die wiederum in Wertpapieren investieren. Die Anlagebeiträge führen wir den von Ihnen bestimmten Fonds zu. Fondsanteile werden innerhalb des Anlagestocks getrennt geführt.

Zur Sicherstellung der anteiligen Beitragserhaltungsgarantie (vgl. Absatz 6) werden allerdings die Beiträge auch teilweise in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Mit Rentenzahlungsbeginn werden dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile entnommen und der Wert der Fondsanteile (vgl. Absatz 2) in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

(2) Der Wert eines Fondsanteils entspricht dem börsenaktuellen Rücknahmepreis und ist daher von der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds abhängig.

(3) Soweit die Erträge aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Fonds zu und erhöhen damit dessen Wert. Erträge der Fonds, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Fondsanteile des gleichen Fonds um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Da die Entwicklung des Wertes des Sondervermögens und damit der Wert der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile nicht vorauszusehen ist, können wir vor Beginn der Rentenzahlung die Höhe der Rente nur bis zu dem Betrag garantieren, der sich aus der anteiligen Beitragserhaltungsgarantie (vgl. Absatz 6) ergibt. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung des Wertes des Sondervermögens und damit des Wertes der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile höher oder niedriger ausfallen wird. Im Todesfall ist jedoch mindestens die im Versicherungsschein vereinbarte Todesfallleistung garantiert.

(5) Zum Rentenzahlungsbeginn steht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben zuzüglich ggf. gemäß § 20 Absatz 1 (b) zugeteilter Bewertungsreserven für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Das Vertragsguthaben ist die Summe aus dem Wert der insgesamt gutgeschriebenen Fondsanteile (Fondsvermögen) und dem Deckungskapital des Vertrages. Den Wert des Fondsvermögens ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile mit dem Wert des einzelnen Fondsanteils (vgl. Absatz 2) multiplizieren. Der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens legen wir als Stichtag den letzten Börsentag vor dem Rentenzahlungsbeginn zugrunde. Das Deckungskapital wird unter Berücksichtigung der Beitragsteile, die zur Sicherstellung der anteiligen Beitragserhaltungsgarantie (vgl. Absatz 6) verwendet werden, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem in der Versicherungsvertragsinformation ausgewiesenen Rechnungszins und den im Vertragsinformationsblatt ausgewiesenen Kosten berechnet.

(6) Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen jedoch, sofern Sie keine Änderungen an Ihrem Vertrag vornehmen, mindestens 60 % der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer Rente zur Verfügung (anteilige Beitragserhaltungsgarantie).

(7) Endet Ihre Versicherung durch Ausübung des Kapitalwahlrechts (vgl. Absatz 12) oder Kündigung (vgl. § 6) wird das Vertragsguthaben (§ 1 Absatz 5) bzw. der Rückkaufswert (§ 6) fällig. Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um gemäß § 20 Absatz 1 (b) zugeteilte Bewertungsreserven.

(8) Der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens legen wir im Falle der Ausübung des Kapitalwahlrechts sowie der Kündigung (hinsichtlich des Rückkaufswertes) als Stichtag den letzten Börsentag vor Vertragsende zugrunde. Bei Tod, Beitragsfreistellung oder anderen technischen Änderungen wird als Stichtag der letzte Börsentag vor dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei der Versicherungsgesellschaft zugrunde gelegt.

Erlebensfallleistung

(9) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen eine Rente.

(10) Die Höhe der Rente zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn ist von der Höhe des Vertragsguthabens (vgl. Absatz 5) zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zuzüglich ggf. gemäß § 20 Absatz 1 (b) zugeteilter Bewertungsreserven sowie dem garantierten Rentenfaktor abhängig. Der garantierte Rentenfaktor gibt die Höhe der Rente gemäß vereinbarter Zahlweise an, die wir für je 10.000 Euro des zur Verfügung stehenden Kapitals zahlen.

Die Höhe des Rentenfaktors hängt insbesondere von dem verwendeten Rechnungszins und der in der Rentenbezugszeit verwendeten Sterbetafel (Rechnungsgrundlagen) , den vereinbarten Verwaltungskosten und von dem Alter der versicherten Person bei Rentenzahlungsbeginn ab. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen nennen wir Ihnen in der Versicherungsvertragsinformation.

Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Rente mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel) und den zum Versicherungsbeginn vereinbarten Verwaltungskosten ab Rentenbeginn. Die Rente zahlen wir mindestens in der Höhe, wie sie sich aus dem garantierten Rentenfaktor ergibt.

Mindestens zahlen wir die gemäß Zahlweise garantierte Rente. Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, den garantierten Rentenfaktor und die gemäß Zahlweise garantierte Rente entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

(11) Zusätzlich zahlen wir eine Rente aus der Überschussbeteiligung (siehe § 20).

(12) Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung in Höhe des dann zur Verfügung stehenden Kapitals, wenn uns ein Antrag auf Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist und wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt (Kapitalwahlrecht). Die Leistung erbringen wir in Euro.

Todesfallleistung vor Rentenzahlungsbeginn

(13) Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben (vgl. Absatz 5) zuzüglich ggf. gemäß § 20 Absatz 1 (b) zugeteilter Bewertungsreserven. Sofern die Versicherung bis zum Eintritt des Todesfalles bestanden hat und der ggf. vereinbarte Mindesttodesfallschutz nicht erloschen ist (vgl. § 6 Absatz 10), erbringen wir mindestens die im Versicherungsschein vereinbarte garantierte Todesfallleistung.

Todesfallleistung nach Rentenzahlungsbeginn

(14) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, so zahlen wir bei Tod der versicherten Person innerhalb der Rentengarantiezeit die garantierte Rente weiter zu den vereinbarten Fälligkeitstagen für die Dauer der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir stattdessen den Kapitalwert der

noch ausstehenden garantierten Renten der Rentengarantiezeit in einem einmaligen Betrag aus. Bei Tod nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird keine Leistung fällig.

(15) Haben Sie eine Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 87. Lebensjahr vollendet, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben. Das restliche Vertragsguthaben ist das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung.

(16) Die Versicherungsleistung erbringen wir grundsätzlich in Euro.

§ 2
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 4 Absatz 2 und § 5).

§ 3
Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Sicherstellung der anteiligen Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 1 Absatz 6), zur Deckung des vereinbarten Todesfallrisikos und von Kosten bestimmt sind, dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie mit der Bewertung zum letzten Börsentag vor dem tatsächlichen Zufluss in Fondsanteile um.

(2) Die für die laufende Verwaltung benötigten Beträge entnehmen wir monatlich dem Deckungskapital und dem Fondsvermögen und aus jedem Beitrag.

(3) Bei beitragsfreien Versicherungen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung des Fondsvermögens dazu führen, dass das gesamte Fondsvermögen vor dem Rentenzahlungsbeginn der Versicherung aufgebraucht ist. Die Versicherungsleistung besteht dann im Erlebensfall nur aus der garantierten Rente gemäß Absatz 10 und im Todesfall - sofern vereinbart - nur aus der garantierten Todesfallleistung.

§ 4
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Netto-Vermögens-Fonds-Rente mit Garantie können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Keine rechtzeitige Beitragszahlung liegt vor, wenn Sie eine termingerechte Abbuchung durch uns später widerrufen und der Beitrag infolge des Widerrufs zurückgebucht wird. Sollten wir dagegen den Beitrag zu früh oder in falscher Höhe abrufen, wird die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung durch einen dann gerechtfertigten Widerruf der Abbuchung nicht berührt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Zahlen Sie nur zeitweise keine Folgebeiträge (z. B. wegen eines Arbeitsplatzwechsels), können wir entweder nach Absatz 3 verfahren oder die garantierte Mindestrente herabsetzen. Die Herabsetzung erfolgt im folgenden Kalenderjahr zum Jahrestag des Versicherungsbeginns; ihr Umfang hängt von dem Ausmaß der entstandenen Beitragslücke ab und wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

(5) Können Sie die Folgebeiträge nicht mehr aufbringen, weil Sie nach Abschluss des Vertrages arbeitslos geworden sind, können wir die fälligen Beiträge mit Ihren Überschussanteilen (vgl. § 20) verrechnen. Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und zum Zeitpunkt der Verrechnung noch besteht.

(6) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(7) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

(8) Bei Tod der versicherten Person werden wir etwaige Beitragsrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnen.

§ 5
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen oder dieser nicht eingezogen werden kann

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen oder dieser zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Fälligkeitstermin nicht per Lastschrift eingezogen werden kann, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung bzw. den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der Einlösungsbetrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

(1) **Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode ganz oder teilweise durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück kündigen.**

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist die Kündigung unwirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbeitrag von 180 € jährlich unterschreitet. Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen.

(3) Haben Sie das Kapitalwahlrecht vereinbart, erstatten wir nach § 169 VVG – soweit bereits entstanden – den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert setzt sich zusammen aus

dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechneten Deckungskapital der Versicherung und dem Fondsvermögen (vgl. § 1 Absatz 5). Der Rückkaufswert beträgt jedoch mindestens 50% der eingezahlten Beiträge. Dieser Mindestwert reduziert sich mit jeder Auszahlung (siehe § 7) anteilig.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

(4) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Der Rückkaufswert beträgt jedoch mindestens 50% der eingezahlten Beiträge. Dieser Mindestwert reduziert sich mit jeder Auszahlung (siehe § 7) anteilig.

(5) Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 20 Absatz 1 (b) zugeteilten Bewertungsreserven.

(6) Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Kosten für die Verwaltung des Vertragsguthabens und die Deckung des vereinbarten Todesfallrisikos finanziert werden. Der Rückkaufswert beträgt aber mindestens 50% der eingezahlten Beiträge. Dieser Mindestwert reduziert sich mit jeder Auszahlung (siehe § 7) anteilig. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.

(7) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Euro. Der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens legen wir dabei als Stichtag den letzten Börsentag vor Vertragsende zugrunde.

(8) Ist **kein Kapitalwahlrecht** vereinbart (vgl. Absatz 3), so wandelt sich die Versicherung bei Kündigung (Voll- oder Teilkündigung gemäß Absatz 1) ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung um.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(9) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

(10) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung auf der Grundlage der bis dahin gezahlten Beiträge weitergeführt, Der ggf. vereinbarte Mindesttodesfallschutz erlischt. Die garantierte Mindestrente wird auf eine beitragsfreie garantierte Mindestrente herabgesetzt. Das für die Bildung der beitragsfreien garantierten -Rente zur Verfügung stehende Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 5) entspricht aber mindestens 50% der eingezahlten Beiträge. Dieser Mindestwert reduziert sich mit jeder Auszahlung (siehe § 7) anteilig. Außerdem verringert er sich um rückständige Beiträge. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von 180 € jährlich nicht unterschreitet.

Es stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und Ihrer Höhe können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen. Die anteilige Beitragserhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 6 ist bei einer Änderung Ihres Vertrages nicht gewährleistet.

Beitragsrückzahlung

(11) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 7
Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Auszahlung vornehmen?

(1) Vor Rentenbeginn können Sie zu jedem Monatsersten Kapital aus Ihrer Versicherung entnehmen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens zwei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns das gewünschte Datum und den Betrag der Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt frühestens zum nächsten Monatsersten nach Zugang Ihrer Mitteilung. Bei einer Auszahlung aus dem Fondsvermögen verwenden wir für die Bewertung der Fondsanteile den letzten Börsentag vor dem Auszahlungstermin.

(2) Bei jeder Auszahlung verringern sich

- das Vertragsguthaben (siehe § 1 Absatz 5),
- der Mindestrückkaufswert (siehe § 6 Absatz 3),
- das Mindestkapital für die beitragsfreie garantierte Rente bei Beitragsfreistellung (siehe § 6 Absatz 10) und
- die garantierte Rente (siehe § 1 Absatz 10), sofern die Auszahlung aus dem Deckungskapital erfolgt.

Eine Auszahlung muss mindestens 250 Euro betragen, das verbleibende Vertragsguthaben mindestens 1.500 Euro. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.

§ 8
Welche Möglichkeit haben Sie für einen Fondswechsel und was geschieht bei Schließung eines Fonds?

(1) **Fondswechsel (Switch / Shift)**

Auf Ihren Antrag hin, den Sie jederzeit stellen können, werden wir – je nachdem, wie Sie dies wünschen – entweder mit umgehender Wirkung oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt einen Fondswechsel in Form eines „Shift“, „Switch“ oder einer Kombination aus „Shift und Switch“ vornehmen. Der Antrag muss in Textform erfolgen.

„Shift“:

Haben Sie einen Fondswechsel in Form eines „Shift“ beantragt, wird Ihr bisheriges Fondsvermögen in Fondsanteile eines oder mehrerer anderer in diesem Vertrag wählbarer Fonds übertragen. Die künftige Anlage erfolgt jedoch weiterhin in die bisher gewählten Fonds.

„Switch“:

Haben Sie einen Fondswechsel in Form eines „Switch“ beantragt, werden die künftigen zur Anlage bestimmten Beitragsteile in einen oder mehrere andere in diesem Vertrag wählbare Fonds angelegt. Ihr bisheriges Fondsvermögen ist von dieser Änderung nicht betroffen.

Kombination aus „Shift und Switch“:

Haben Sie einen Fondswechsel in Form einer Kombination aus „Shift“ und „Switch“ beantragt, werden Shift und Switch gleichzeitig durchgeführt, d.h. das bisherige Fondsvermögen und die künftige Anlage erfolgen in einen oder mehrere andere in diesem Vertrag wählbare Fonds.

Bewertungsstichtag und Kosten

Haben Sie einen Fondswechsel (Shift) mit umgehender Wirkung beantragt, so gilt als Bewertungsstichtag sowohl für die Ermittlung des Wertes des zu übertragenden Fondsvermögens als auch für die Bestimmung der Anzahl der Anteile der gewählten Fonds, auf die der Wert des Fondsvermögens übertragen werden soll, der Tag des Zugangs der Beantragung des Fondswechsels (Shift und / oder Switch) bei der Versicherungsgesellschaft. Soweit dieser Tag kein Börsentag ist, gilt der diesem Tag folgende Börsentag.

Bei Beantragung zu einem zukünftigen Zeitpunkt gilt der Tag, zu dem der Fondswechsel beantragt wurde, als Bewertungsstichtag. Soweit dieser Tag kein Börsentag ist, gilt der diesem Tag folgende Börsentag.

Ein Fondswechsel (Shift und / oder Switch) ist einmal pro Kalendermonat kostenfrei möglich.

(2) **Fondswechsel bei einer Änderung des Fondsangebotes**

Sind hinsichtlich des Fonds erhebliche Änderungen eingetreten, die wir nicht beeinflussen können, können wir einen Fonds aus dem Angebot streichen. Solche erheblichen Änderungen können sein: Die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich, oder die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich, oder der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen. Ein unabhängiger Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle muss prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Streichung gegeben sind und der Streichung zustimmen.

In diesem Fall werden wir Ihnen einen Fondswechsel vorschlagen. Benennen Sie nicht innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds, so werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen. Den Fondswechsel führen wir in beiden Fällen kostenlos durch.

(3) **Schließung eines von Ihnen gewählten Fonds**

Wird einer der gewählten Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft geschlossen, so werden wir Ihnen einen anderen Fonds vorschlagen, der dem bisherigen Anlageprofil entspricht. Benennen Sie nicht innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds, so werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen. Den Fondswechsel führen wir in beiden Fällen kostenlos durch.

§ 9
Welche Möglichkeit haben Sie zur Absicherung Ihres Fondsvermögens - Ablaufmanagement - ?

(1) **Ablaufcheck**

Fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn werden wir Sie in einem Schreiben an die Möglichkeiten zur Absicherung Ihres Fondsvermögens (Ablaufcheck) erinnern:

Sie können entweder einen kostenlosen Fondswechsel gemäß § 8 Absatz 1 vornehmen und Ihr Fondsvermögen in risikoärmere Anlagen umschichten oder aber das automatische Ablaufmanagement aktivieren.

(2) **Automatisches Ablaufmanagement**

Entscheiden Sie sich nach Erhalt unseres Schreibens für das automatische Ablaufmanagement, so wird dieses aktiviert, sobald Sie uns dies in Textform (siehe § 15 Absatz 3) mitgeteilt haben. Kostenlos werden wir dann in Ihrem Auftrag in regelmäßigen Abständen bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bzw. bis zum hinausgeschobenen Rentenzahlungsbeginn jeweils Teile Ihres Fondsvermögens in risikoärmere Anlagen umschichten. Das Ablaufmanagement erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktes. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben. Insbesondere werden wir Sie auf Chancen und Risiken hinweisen, die mit dem automatischen Ablaufmanagement verbunden sind.

Nach einer Aktivierung des automatischen Ablaufmanagements haben Sie die Möglichkeit, dieses auch wieder zu deaktivieren. Eine erneute Aktivierung nach einer Deaktivierung ist ebenfalls möglich. In jedem Fall benötigen wir eine von Ihnen eine Mitteilung in Textform (siehe § 15 Absatz 3).

Aktivieren Sie das automatische Ablaufmanagement nicht, werden wir Sie jährlich daran erinnern, dass Sie den kostenlosen Fondswechsel gemäß § 8 Absatz 1 nutzen können, um Ihr Fondsvermögen in risikoärmere Anlagen umzuschichten.

§ 10
Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern oder abrufen?

(1) Haben Sie den Rentenzahlungsbeginn zwischen Alter 62 und 75 vereinbart (vereinbarter Rentenzahlungsbeginn) können Sie diesen unter den nachfolgenden Bedingungen (Absatz 1 – 8) durch Mitteilung in Textform uns gegenüber vorverlegen oder auch hinausschieben (geänderter Rentenzahlungsbeginn). Wünschen Sie die Rente, lassen Sie uns die Mitteilung bitte spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten bzw. vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zukommen, wünschen Sie statt der Rente eine Kapitalabfindung, beachten Sie bitte die Frist gemäß § 1 Abs. 12. Der für den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn garantierte Rentenfaktor wird dann unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person zum geänderten Rentenzahlungsbeginn nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik angepasst.

(2) Eine Vorverlegung ist höchstens um sieben Jahre möglich, frühester Rentenzahlungsbeginn ist jedoch der Beginn des Versicherungsjahres, der in das Kalenderjahr fällt, in dem die versicherte Person ihr 62. Lebensjahr vollendet. Die Versicherungsdauer bis zum Rentenzahlungsbeginn darf die Mindestdauer von 12 Jahren nicht unterschreiten. Außerdem muss das Vertragsguthaben (vgl. § 1 Absatz 5) mindestens so groß sein wie 60% der Summe der eingezahlten Beiträge.

Ein Hinausschieben des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns ist mehrmals möglich, erstmals ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, insgesamt höchstens um zehn Versicherungsjahre. Spätester Rentenzahlungsbeginn ist jedoch das Ende des Versicherungsjahres, das in das Kalenderjahr fällt, in dem die versicherte Person ihr 75. Lebensjahr vollendet.

Dieser Zeitraum, innerhalb dessen der von Ihnen gewünschte, geänderte Rentenzahlungsbeginn fallen kann, heißt Abrufphase. Beginn und Ende der Abrufphase sind im Versicherungsschein angegeben. Der geänderte Rentenzahlungsbeginn ist immer der erste eines Kalendermonats.

(3) Bei Hinausschieben des Rentenzahlungsbeginns führen wir Ihren Vertrag beitragsfrei weiter. Die vereinbarte Todesfallleistung vor Rentenzahlungsbeginn gilt bis zum geänderten Rentenzahlungsbeginn.

(4) Vereinbarungen, die Sie für den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn getroffen haben (Todesfallleistung im Rentenbezug, Überschusssystem im Rentenbezug), gelten auch für den geänderten Rentenzahlungsbeginn. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, so sind folgende vom tatsächlichen Rentenbeginnalter abhängigen Höchstdauern zulässig. Die von Ihnen vereinbarte Rentengarantiezeit reduziert sich gegebenenfalls entsprechend.

Rentenbeginnalter	Höchstdauer der Rentengarantiezeit
bis 55 Jahre	25 Jahre
56 bis 67 Jahre	20 Jahre
68 bis 75 Jahre	15 Jahre

(5) Die Aussagen zur Kapitalabfindung, aus § 1 Absatz 12 gelten entsprechend für den geänderten Rentenzahlungsbeginn.

(6) Rechnungszins und Sterbetafel für den garantierten Rentenfaktor zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn finden auch zum geänderten Rentenzahlungsbeginn Anwendung. Auf dieser Basis wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ein garantierter Rentenfaktor für den

geänderten Rentenzahlungsbeginn berechnet und eine Rente gemäß § 1 Absatz 10 ermittelt.

§ 11
Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(4) Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 6). § 6 Absatz 3 Satz 3 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 6 Absatz 7 bis 9).

Vertragsanpassung

(9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten und nachgewiesen ist, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt wurde, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Nachträglich können wir weitere Umstände innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung zur Begründung angeben.

(12) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(13) Die genannten Rechte erlöschen nach Ablauf von drei Jahren, bei verschwiegenen HIV-Infektionen innerhalb von fünf Jahren, nach Vertragsschluss. Diese Fristen gelten nicht für vor Ablauf der genannten Fristen eingetretene Versicherungsfälle. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

(14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

(15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine Ihnen gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 12
Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung (§ 6 Absatz 3 bis 5 und 7). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen die nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 genannten Leistungen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 13
Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person, leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung nur bis zur Höhe des für den Stichtag nach § 1 Absatz 8 berechneten Rückkaufswertes (§ 6 Absatz 3 bis 5 und 7).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 14
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.

(2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein sind uns einzureichen

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 15
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 17 Absatz 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in Textform vorliegt.

(3) Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.

§ 16
Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift, Ihres Namens und Ihres Wohnsitzes?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Das gilt auch dann, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland oder in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, müssen Sie uns folgendes mitteilen:

- Ihre aktuelle Postanschrift und
- auf Anfrage auch Angaben zu Ihrer Steuerpflicht, insbesondere:
  - in welchem Land Ihre Steuerpflicht besteht und
  - Ihre dortige Steuernummer.

Dies gilt auch für dritte Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und für Leistungsempfänger. Auch wenn sie uns die notwendigen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, sind wir gegebenenfalls zu folgendem verpflichtet: Wir müssen Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Zudem sind wir berechtigt, unsere Leistungen nicht zu zahlen, solange Sie die obige Mitteilung nicht erbracht haben.

§ 17
Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit

Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1 und 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (siehe § 15 Absatz 3) angezeigt worden sind. Das gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§ 18
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Mahnungen wegen Beitragsrückständen,
- auf Ihr Verschulden zurückzuführende Rückläufer im Lastschriftverfahren,
- Bearbeitung der von Ihnen vorgenommenen Abtretungen und der von Ihnen vorgenommenen Verpfändungen,
- Ausstellung besonderer Bescheinigungen, die Sie für eigene Zwecke in Auftrag geben,
- Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein,
- Steuern und Abgaben aus dem Versicherungsverhältnis, soweit sie von Ihnen als Versicherungsnehmer geschuldet werden,
- beantragte Fondswechsel – soweit nicht kostenfrei.

Wie hoch der pauschale Abgeltungsbetrag jeweils ist, entnehmen Sie dem Gebührenkatalog in Ihren Versicherungsunterlagen.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 19
Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten.
Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Zuwendungen an den Versicherungsvermittler, z.B. Abschlussprovisionen. Diese fallen in diesem Vertrag nicht an. Allerdings sind Kosten für die Antragsprüfung, für die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, für sonstige Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie für Werbeaufwendungen enthalten.

Die Kosten werden entweder über die gesamte Beitragszahlungsdauer oder über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie der Vertragsinformation entnehmen.

§ 20
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wichtig für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Wir berechnen die Überschüsse, die auf die Versicherungsnehmer entfallen. Hierbei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung „MindZV“). Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: dem Risikoergebnis, dem Kapitalanlageergebnis und dem übrigen Ergebnis.

Überschüsse aus dem Risikoergebnis:

Diese entstehen, wenn weniger Leistungsfälle eintreten als ursprünglich angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der je-weils aktuellen MindZV.

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis:

Diese entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als wir bei der Tarifkalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der jeweils aktuellen MindZV. Im gleichen Umfang und nach den gleichen Maßgaben beteiligen wir Sie gegebenenfalls auch an Erträgen aus anderen Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft. Das sind zum Beispiel Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen.

Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis:

Kapitalerträge entstehen aus der Anlage der Beiträge der Versicherungsnehmer. Angelegt werden dabei die Beitragsteile für das Deckungskapital. Von den entstehenden Kapitalerträgen finanzieren wir zunächst den Betrag für die garantierten Zinsen. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der jeweils aktuellen MindZV.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung der Überschüsse beigetragen, besteht insoweit keine Anspruch auf die Überschussbeteiligung. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich

unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen. Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um Verluste auszugleichen oder die Deckungsrückstellung zu erhöhen, belasten wir die Versicherungsbestände verursachungsorientiert. Aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entstehen keine Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen.

(b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Absatz 2 (c) beschriebenen Verfahren rechnerisch zugeordnet (§ 153 Absatz 3 VVG). Zum Ende der Aufschubzeit oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu, mindestens jedoch den Schlussanteil als Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven gemäß Absatz 2 (b). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(a) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe 131 (Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird) und nach Rentenzahlungsbeginn zur Bestandsgruppe 113 (Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter). Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(b) Ihre Versicherung erhält für die anteilige Beitragserhaltungsgarantie bis zum Rentenbeginn jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres laufende Überschussanteile, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Dieser laufende Überschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals gewährt. Bei Erreichen des vertraglichen Rentenzahlungsbeginns wird Ihrer Versicherung der letzte laufende Überschussanteil zugeteilt. Die Überschussanteile werden in Form zusätzlicher Fondsanteile den einzelnen Versicherungen zugeteilt und im Versicherungsfall zusammen mit der garantierten Versicherungsleistung ausgezahlt.

Nach dem vertraglichen Rentenzahlungsbeginn erhält Ihre Versicherung jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres laufende Überschussanteile (Zuteilungen).

Die Verwendung der laufenden Überschussbeteiligung nach Rentenzahlungsbeginn wird in Abschnitt (d) beschrieben.

Schlussanteil als Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

Zusätzlich zur laufenden Überschussbeteiligung wird zum Ende der Aufschubzeit oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung ein Schlussanteil als Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven zugeteilt. Er bemisst sich als Prozentsatz der Summe der Deckungskapitale (vgl. § 1 Absatz 5) des Vertrages jeweils zum Ende des Versicherungsjahres während der Vertragslaufzeit. Seine Höhe hängt darüber hinaus insbesondere davon ab, in welcher Höhe der Prozentsatz zum Zeitpunkt der Zuteilung deklariert ist.

Bei Tod oder Kündigung wird der Schlussanteil ausgezahlt.

Bei Ausübung des Kapitalwahlrechts wird der Schlussanteil zusammen mit der Kapitalabfindung ausgezahlt. Bei Rentenzahlungsbeginn wird der Schlussanteil für eine zusätzliche Rente mit den gleichen Leistungsmerkmalen verwendet, die dann wieder garantiert ist. Die Höhe der zusätzlichen Rente ergibt sich auf Basis des garantierten Rentenfaktors, der auch für die Rente aus dem Vertragsguthaben Anwendung findet (vgl. § 1 Absatz 10).

(c) Die monatlich ermittelten verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden Ihrem Vertrag anteilig rechnerisch zugeordnet. Dabei wird berücksichtigt, wie lange im Vergleich zu allen anderen anspruchsberechtigten Verträgen Ihr Vertrag schon im Bestand ist und wie hoch – wiederum im Vergleich – die Beitragsteile waren, die angelegt und aus denen Erträge erwirtschaftet werden konnten. Konkret bestimmt sich der rechnerische Anteil Ihres Vertrages als die Summe der Deckungskapitale (vgl. § 1 Absatz 5) Ihres Vertrages während der Laufzeit im Verhältnis zur Summe der Deckungskapitale aller anspruchsberechtigten Verträge während deren Laufzeit. Es werden jeweils die Deckungskapitale zum Ende eines jeden abgeschlossenen Versicherungsjahres und – sofern noch nicht berücksichtigt – zum Ende des letzten Monats vor der rechnerischen Zuordnung berücksichtigt

(d) Für die laufende Überschussbeteiligung nach Rentenzahlungsbeginn gilt: Die Überschüsse werden gemäß dem von Ihnen vereinbarten Überschusssystem verwendet. Die Wahl zwischen den Überschusssystemen müssen Sie bis spätestens drei Monate vor dem vertraglichen Rentenzahlungsbeginn verbindlich treffen; eine spätere Änderung ist nicht möglich.

Dynamische Bonusrente

Haben Sie das Überschusssystem dynamische Bonusrente vereinbart, so wird aus den Überschussanteilen eine zusätzliche Rente gebildet, die jeweils als Prozentsatz der bisher garantierten Rente ermittelt wird. Diese zusätzliche Rente erhöht nach Zuteilung die bisher garantierte Rente. Erstmals wird sie zu Beginn des Versicherungsjahres nach Rentenzahlungsbeginn zugeteilt.

Konstante Bonusrente

Haben Sie das Überschusssystem konstante Bonusrente vereinbart, dann erhalten Sie neben der garantierten Rente eine zusätzliche Rentenleistung aus der Überschussbeteiligung. Diese wird als Prozentsatz der zum Rentenbeginn garantierten Rente ermittelt. Ändert sich die Überschusssituation, so ändert sich die zusätzliche Rentenleistung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Diese zusätzliche Rentenleistung ist nicht garantiert.

Mischsystem aus konstanter Bonusrente und dynamischer Bonusrente

Haben Sie das Mischsystem vereinbart, so wird ein Teil der Überschussbeteiligung wie im Überschusssystem Dynamische Bonusrente verwendet, der andere Teil wie im Überschusssystem Konstante Bonusrente.

(3) Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden, sie kann auch Null Euro betragen.

§ 21
Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie können den Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der von uns angebotenen Fonds unter der entsprechenden WKN bzw. ISIN den überregionalen Tageszeitungen, wie z. B. dem Handelsblatt oder der FAZ, entnehmen.

(2) Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Fondsanteile und des Fondsvermögens entnehmen können; der Wert des Fondsvermögens wird in Fondsanteilen und als Euro-Betrag aufgeführt.

(3) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 22
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 23
Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebes örtlich zuständigen Gericht ergeben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 24
Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages?

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten bei durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt erklärter Unwirksamkeit einer Bestimmung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen die Regelungen des § 164 VVG.